



Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Anzeigenpreise im Innenteil: Anfang ganze Seite 36 v. erhaltene Petitionen. Mitgliederpreis: Die Zeile M. 0.20, 1/4 S. M. 60., 1/2 S. M. 32., 1/4 S. M. 17. Nichtmitgliederpreis: Die Zeile M. 0.40, 1/4 S. M. 12., 1/2 S. M. 64., 1/4 S. M. 34. — **Illustrierter Teil:** Mitglieder: 1 S. (nur ungeteilt) 12.—, 1/2 S. 105.—, 1/4 S. 58.—, 1/8 S. 30.—, Nichtmitgl. 1 S. (nur ungeteilt) 24.—, 1/2 S. 110.—, 1/4 S. 63.—. (Kleinere als viertelseitige Anzeigen sind im III. Teil nicht zu öffn.) Mehrabenddrucke nach Vereinbarung. Stelien- suchte 0.15 die Zeile, Ebnre-Gebühr 0.50. **Bestellzettel** alle Mitgl. u. Nichtmitgl. d. S. 0.30. Bundst. 20.— Aufschlag. Rabatt wird nicht gewährt. Platzvorschriften unverbindlich. Rationierung des Börsenblatteumes, sowie Preissteigerungen, auch ohne besondere Mitteilung im Einzelfall jederzeit vorbehalten. — Beiderseitiger Erf.-Ort Leipzig. Bank: ADCA, Leipzig — Postsch.-Kto.: 13463 — Fernspr.: Sammel-Nr. 70856 — Tel.-Adr.: Buchbörse

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 186 (R. 109).

Leipzig, Dienstag den 11. August 1925.

92. Jahrgang.

Redaktioneller Teil.

Bekanntmachung.

Das Arbeitsamt für die Breslauer Jugendbewegung in Breslau I, Altbücherstr. 8-9, beabsichtigt, im Oktober d. J. eine Buchausstellung verbunden mit Verkauf zu veranstalten und bittet mehrere Verlagsbuchhandlungen um eine Kommissionsendung. Das Arbeitsamt und die von ihm unterhaltene »Jungdeutsche Bücherstube« (gleicher Anschrift) sind im Adreßbuch des Deutschen Buchhandels nicht verzeichnet und als Publikum anzusehen. Wir bitten den verehrlichen Verlag, sie nicht mit Rabatt, sondern nur zum Ladenpreis zu beliefern oder an das ortsansässige Sortiment zu verweisen.

Breslau, den 8. August 1925.

Provinzialverein der Schlesiischen Buchhändler G. B. Kusner. Althaus.

Ueber steuerliche Bewertung von Verlagsrechten.

Von Robert Voigtländer.

Es war einmal — in Bagdad — ein Kaufmann, der fing ein Geschäft an. Und als das erste Jahr um war, da fand er, daß er 700 Goldstücke verdient, aber für sich und seinen Harem 1000 Goldstücke ausgegeben hatte. Da besann er sich, was tun? Ei, sagte er: Wenn mein Geschäft so gut geht, daß ich im ersten Jahr 700 Goldstücke verdienen konnte, so werde ich bestimmt im zweiten Jahre 900 verdienen. Solche Hoffnung ist Geld wert. Und er setzte in seinem Geheimbuch zu den 700 des ersten Jahres 900 des zweiten, davon ab die Ausgaben von 1000, blieben als Überschuf 600 Goldstücke.

So trieb es der Kaufmann noch einige Jahre und ward in seinem Geheimbuch ein reicher Mann. Dann aber setzten ihn seine Gläubiger in den Schuldturm. Als das der Kalif hörte, ließ er den Kaufmann holen, ihm die Bastonnade geben und sprach: O du Sohn einer Fekin, glaubst du denn, Hoffnungen seien Vermögen?

Da sprach der Steuer-Pascha des Kalifen: O Herr, du hast nicht klug gehandelt! Wenn der Kaufmann in seinem Geheimbuch Vermögen besaß, warum nahmst du nicht den Zehnten davon, solange es noch Zeit war?

Da ließ der Kalif dem Pascha ebenfalls die Bastonnade geben und sprach: Du Hund und Sohn eines Hundes, warum hast du mir das nicht früher gesagt? — —

Ja, ja, so ging's früher mal her, in Bagdad.

Und jetzt in Deutschland? Wo es die vielen Dichter gibt. Und die vielen Verleger. Und wo manchmal ein Verleger einem Dichter verspricht, seine Gedichte drucken zu lassen, und wo dann der Steuerpascha kommt und sagt: O du Sohn einer Schlange! Du willst 10 000 Gedichtbücher drucken lassen! Und hoffst daran dieß Jahr 1000 Mark zu verdienen! Und das geht so fort, 20, 30 Jahre! Und Hoffnung läßt nicht zuschanden werden und ist Geld wert! Und da multiplizieren wir mit 12%, das nennt man kapitalisieren. Und damit hast du, sage ich dir, von

jetzt an einen Vermögenszuwachs von 12 500 Mark! Und davon gibt du mir jedes Jahr eine schöne Steuer!

So der Steuerpascha in Deutschland.

Ja, lieber Leser, da lachst du wohl. Aber nun hört der Spaß auf, und es wird ernst. Und langweilig. Denn ich will für das Börsenblatt einen Aufsatz schreiben: Ueber Bewertung von Verlagsrechten.

Also Fassung! —

* * *

Das Treffendste, was ich zu diesem steuerlichen Wollenkrager bis jetzt gelesen habe, rührt von dem Herrn Justizrat Hertel in Dresden her und ist von Herrn Hofrat Dr. Ehlermann in Nr. 18 der Steuer-Rundschau des Börsenvereins mitgeteilt worden. Es heißt da:

»Das Verlagsrecht ist nicht ein an und für sich geldwertes Recht, etwa wie das Urheberrecht, das ohne weiteres ein Einkommen zu liefern geeignet oder als Ganzes veräußert zu werden bestimmt wäre. Vielmehr besteht das Verlagsrecht in nichts anderem als in der Rechtsstellung, die der Verleger dadurch erlangt hat, daß die Autoren ihm — gegen Vergütung — das Recht übertragen haben, ihre Werke drucken zu lassen und damit zu handeln. Das Verlagsrecht bedeutet also nur die Legitimation des Verlegers dazu, daß er mit den Werken der Autoren Handel treibt. Es ist insofern mit der durch die Gesetzgebung der Kriegszeit und durch die folgende Gesetzgebung vielfach eingeführten Erlaubnis zum Handel mit gewissen Gegenständen zu vergleichen. Es liegt auf der Hand, daß hierbei kein Unterschied dadurch begründet wird, daß diese letztere Erlaubnis von einer öffentlichen Stelle begründet, das Verlagsrecht aber durch private Genehmigung des Autors erworben wird. Dieser Unterschied hat für die Frage, ob das erworbene Recht ein zur Vermögenssteuer heranzuziehender Vermögenssteil sei, keine Bedeutung. Die Rechtsstellung desjenigen, der die Erlaubnis erhalten hat, ist in beiden Fällen die völlig gleiche. Er hat mit der Erlaubnis nichts weiter erlangt als die Berechtigung, nun seinerseits unter Anwendung von Geldmitteln Gegenstände selbst herzustellen oder Dritten in Auftrag zu geben und alsdann den Versuch zu machen, sie gewinnbringend zu veräußern. Niemand denkt daran, dem Inhaber einer behördlichen Handelserlaubnis die dadurch erlangte Rechtsstellung als Aktivposten in seine Vermögensbilanz einzustellen. Nicht minder ungerechtfertigt ist aber auch aus den dargelegten Gründen die Einstellung des Verlagsrechts als solchen in diese Bilanz. Was an Vermögenswert in dem Verlagsrecht enthalten ist, das kommt steuerlich lediglich in den Büchervorräten zur Erscheinung, die ja den Hauptbestandteil seines Vermögens bilden. Ob und welcher Gewinn durch deren Veräußerung erzielt wird, ist eine offene Frage. Soweit aber ein solcher erzielt wird, ist er ein Gewinn aus dem Verkauf von Büchern, der seinerseits zur Einkommensteuer heranzuziehen ist, und der in der Beschaffung von Werken und ihrer gewerblichen Veräußerung liegt, dem aber ein als Aktivposten zu behandelndes Stammrecht nicht entspricht. . . .«

Ja, so ist es. Verlags- und Patentrechte sind an sich keine Vermögenswerte, sondern nur Rechtsvoraussetzungen zu möglicherweise wertschaffender und vermögenbildender Arbeit. Auf Arbeit kommt's an! Die Erwartung eines Gewinnes aus Arbeit ist nichts als eine Hoffnung, diese als solche wird für den